



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

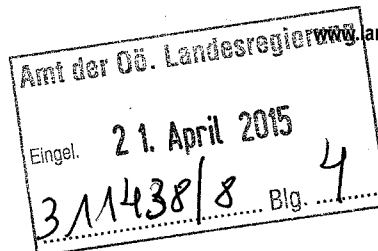
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung/
Örtliche Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
GTW-2015-46352/2-DI

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 26 62
E-Mail: gtw.post@ooe.gv.at

land-oberoesterreich.gv.at

RO



Linz, 14.04.2015

Gemeinde Vorderstoder;
Flächenwidmungsplan Nr. 3
Änderung Nr. 4 „Erweiterung Schigebiet“
Stellungnahme Vorverfahren

zu Zahl: RO-Ö-311438/1-2015-Ka/Rö vom 11. März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Vorderstoder beabsichtigt durch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.4 die Errichtung und den Betrieb von mehreren Skitrassen, Parkflächen sowie eines Speicherteiches.

Die südlichen Planungsbereiche samt dem geplanten Speicherteich „Hut“ befinden sich innerhalb des **Grundwasserschongebietes Totes Gebirge (BGBl Nr. 79/1984)**. Dieses gemäß §§ 34 und 35 WRG 1959 festgelegte Schongebiet ist vorzugsweise der Trinkwasserversorgung gewidmet. Das Grundwasserschongebiet ist gemäß Planzeichenverordnung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wasserableitungen aus dem Widmungsgebiet dürfen nicht im Widerspruch zu diesem Widmungszweck stehen.

BGBl Nr. 79/1984, §5:

Innerhalb des Widmungs- und Schongebietes (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen (exemplarisch angeführt) neben einer allenfalls sonst notwendigen Genehmigung vor ihrer Durchführung auch einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

- Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die geeignet sind, das Schongebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Schlepplifte, Park- und Campingplätze;
- Grabungen, Sprengungen, Bohrungen sowie Schürfungen aller Art, sofern sie nachhaltige Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Wassergüte haben können, jedenfalls aber, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 10 m unter die Geländeoberfläche reichen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Grabungen, die zur Instandhaltung bzw. zur Instandsetzung von Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind;
- Rodungen von mehr als 1 500 m² (0,15 ha);



Im Weiteren befinden sich im Nahbereich der Planungsfäche auch **Wasserschutzgebiete für Wasserversorgungsanlagen** (siehe Planbeilage „Wasserschutz- und Schongebiete Vorderstoder“), insbesondere in Bezug auf die Schutzgebiete „Vorderstoder Eckhartquelle“ (Wa-200182/26 v. 4.9.1998 und Wa-200182/41-2003 v. 24.9.2003) bzw. „Hüttererseite (Wa20-5-2001 v. 29.12.2003) ist besondere Prüfungsfall geboten, da hier die Trasse das Schutzgebiet quert und bauliche Maßnahmen im Einzugsgebiet vorgesehen sind. Auch die Auswirkungen durch die geplanten Speicherteiche „Hut“ und „Steyrsbergreith“ sind zu beachten, da diese im möglichen Einzugsgebiet der Wasserversorgung Vorderstoder liegen. Beide genannten Schutzgebiete sind im Flächenwidmungsplan ergänzend darzustellen. Nach fachlicher Voraussicht wird die Widmung einer Skitrasse quer durch dieses Wasserschutzgebiet aufgrund der Gefährdungspotentiale (Errichtung von Schneileitung, Beschneigung) zu versagen sein. Darüber hinaus können alle Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen sowie Beschneigungen im Einzugsbereich dieser Wasserversorgungsanlagen die Wasserversorgung gefährden. Daher ist auch das Thema der Ersatzwasserversorgung zu behandeln.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Parkplatzes Schafferteich sind auch Auswirkungen auf den Schafferteich selbst zu behandeln.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass jedenfalls erst auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung eine wasserwirtschaftliche Beurteilung der Flächenwidmungsplanänderung möglich ist. Dafür ist generell die schadhafte Umsetzbarkeit (Errichtung und Betrieb) der Planungselemente (Trassen, Geländeänderungen, Verkehrsflächen, Rodungen, Speicherteiche mit Zu-/Ableitung, Schneileitungen, Beschneigungen etc.) in Bezug auf voraussichtlich erhebliche Auswirkungen durch ein Gutachten zu belegen bzw. ist darzustellen, mit welchen Maßnahmen negative Auswirkungen hintangehalten werden können.

Das Gutachten ist durch ein autorisiertes Ingenieurbüro zu erstellen und hat im Sinne der Wahrung der öffentlichen Interessen die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sowie die Auswirkungen auf bestehende Wasserversorgungsanlagen zu darzustellen. Weiters ist gutachtlich auf hydrogeologische und gewässerökologische Auswirkungen im Zusammenhang mit Inanspruchnahmen von Oberflächengewässern einzugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet im Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Beilagen:

Plan
Erhebungsblatt
Stellungnahme Ortsplaner
Plan „Schutz- und Schongebiete Vorderstoder“

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtsignatur>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.


LAND
OBERÖSTERREICH
GEOINFORMATION

Maßstab: 1:3317
 Maßpunkt: 4964+284931
 links unten: 4950+283304
 rechts oben: 4952+28467

Quelle: © DORIS, BEV
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger 1431
 Verwendungs:
 Bearbeiter:
 Kern: erstellt am: 09.04.2016
 FWPL

Digitales Ortsverzeichnis
 Raum-Informationssystem (DORIS)
 A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
 Tel: +43 7327720-1565
 Fax: +43 7327720-27888
 http://doris.ooe.gv.at


<http://doris.ooe.gv.at>

Schutz- u. Schongebiete Vorderstoder

